

Reglement für das Verfahren vor der Standeskommission der Medizinischen Gesellschaft Basel MedGes¹

Allgemeine Verfahrensbestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

- 1 Gestützt auf Art. 43 Abs. 3 der Standesordnung der FMH (nachfolgend StaO) regelt das vorliegende Reglement das Verfahren vor Standeskommission der Medizinischen Gesellschaft Basel MedGes (nachfolgend Standeskommission).
- 2 In Anwendung von Art. 1 StaO beurteilt die Standeskommission das Verhalten von Ärzten.
- 3 Die Verhaltensregeln und Sanktionen sind abschliessend in der StaO geregelt.

Art. 2 Zwingendes und subsidiäres Recht

Subsidiär zu diesem Reglement sind die Bestimmungen der Schweizerischen Zivilprozessordnung auf das Verfahren anwendbar.

Art. 3 Gegenstand

Die StaO ist für alle Mitglieder der FMH verbindlich und darüber hinaus als Verhaltenskodex der Schweizerischen Ärzteschaft für alle Ärzte von Bedeutung. Die StaO regelt die Beziehungen der Ärztinnen und Ärzte zu ihren Patientinnen und Patienten, zu ihren Kolleginnen und Kollegen sowie das Verhalten in der Öffentlichkeit und gegenüber den Partnern im Gesundheitswesen. Die eidgenössische und die kantonale Gesetzgebung – insbesondere das kantonale Gesundheitsrecht – gehen der Standesordnung in jedem Fall vor.

Organisation der Standeskommission

Art. 4 Zuständigkeit

- 1 Die Standeskommission hat sich mit der Beurteilung folgender Standesangelegenheiten zu befassen:
 - a. Sie beurteilt Verstösse gegen die StaO, die ihr von Organen der Gesellschaft, einzelnen Mitgliedern oder Dritten angezeigt worden sind.
 - b. Sie vermittelt bei Streitigkeiten zwischen Ärzten und Ärztinnen und bei Streitigkeiten zwischen Ärztinnen resp. Ärzten und Patientinnen resp. Patienten.
 - c. Auf schriftlichen Antrag beider Parteien amtet die Standeskommission als Schiedsgericht bei zivilrechtlichen Streitigkeiten unter Ärzten und Ärztinnen. Das Verfahren richtet sich dabei nach der Schweizerischen Zivilprozessordnung.

¹ Änderung der Bezeichnung „Ehrenrat“ in „Standeskommission der Medizinischen Gesellschaft Basel MedGes“ gemäss Entscheid Vorstand vom 11. Dezember 2017



2 Die Zuständigkeit der Standeskommission wird durch den Wechsel der Basisorganisation oder Beendigung der Mitgliedschaft nicht berührt. Die Standeskommission bleibt für das Verfahren, auch nach Austritt des Arztes resp. der Ärztin aus der MedGes bis zur Vollstreckung der Sanktion zuständig.

3 In den Fällen, in denen die angezeigte Person oder die beklagte Partei während des Verfahrens die Basisorganisation verlässt und in eine andere Gesellschaft übertritt, wird der Endentscheid der neuen Basisorganisation mitgeteilt.

4 In den Fällen, in denen die angezeigte Person oder die beklagte Partei während des Verfahrens die Basisorganisation verlässt ohne in eine andere Gesellschaft überzutreten, kann der Endentscheid der kantonal zuständigen Gesundheitsbehörde, dem Kantonsarzt resp. der Kantonsärztin oder dem zuständigen Aufsichtsorgan gemeldet werden. Diese Mitteilung muss im Entscheid nicht ausdrücklich verfügt werden.

Art. 5 Zusammensetzung und Wahl der Standeskommission

1 Die Standeskommission besteht aus einer Präsidentin resp. einem Präsidenten und sechs Mitgliedern sowie vier Suppleanten resp. Suppleantinnen. Diese werden von der Mitgliederversammlung der MedGes für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Sie sind unbeschränkt wiederwählbar. Die Standeskommission konstituiert sich im Übrigen selbst.

2 Der Standeskommission hat ein Mitglied der Medizinischen Fakultät Basel, womöglich eine Inhaberin oder ein Inhaber einer strukturellen Professur anzugehören. Es müssen medizinische Mitglieder beider Geschlechter vertreten sein. Ein Mitglied der Standeskommission muss Juristin resp. Jurist, wenn möglich mit Gerichtserfahrung, sein. Es darf nicht identisch sein mit dem Geschäftsführer resp. der Geschäftsführerin der Medizinischen Gesellschaft Basel. Es nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

3 An den Sitzungen der Standeskommission nimmt der Präsident der Medizinischen Gesellschaft Basel mit beratender Stimme teil.

4 Die Entschädigung der ärztlichen Mitglieder der Standeskommission und des Juristen resp. der Juristin sowie die Kosten für den administrativen Aufwand werden durch die Standeskommission festgelegt und sind in die von der Mitgliederversammlung zu genehmigenden Jahresbudgets und Jahresrechnungen der Medizinischen Gesellschaft Basel aufzunehmen.

Art. 6 Beschlussfähigkeit

1 Die Standeskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.



- 2 Soweit dies zur Wahrung der Beschlussfähigkeit der Standeskommission bei Verhinderung oder Ausstand ihrer Mitglieder oder einer fachlich ausgewogenen Besetzung notwendig ist, zieht die Standeskommission zu ihren Verfahren Suppleanten resp. Suppleantinnen bei.
- 3 Sie fasst ihre Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der anwesenden Mitglieder. Der Präsident resp. die Präsidentin stimmt mit und hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Art. 7 Unabhängigkeit und Verschwiegenheit

- 1 Bei der Ausübung ihrer Tätigkeit sind die Mitglieder der Standeskommission unabhängig und nur den von den zuständigen Organen erlassenen Vorschriften unterworfen.
- 2 Die Mitglieder der Standeskommission sind verpflichtet, über Tatsachen, die ihnen bei der Ausübung ihrer Funktion zur Kenntnis gelangen, Verschwiegenheit zu bewahren. Ausgenommen sind die Publikation des Entscheids, soweit dies als Sanktion angeordnet wird, sowie die Mitteilung an die MedGes, an Behörden sowie die Datenbank der FMH (Art. 27).
- 3 Über ihre Tätigkeit erstattet die Standeskommission zu Händen der Mitgliederversammlung einen Jahresbericht. Dieser soll Auskunft geben, wie oft die Standeskommission angerufen wurde, um welche Themen es sich handelte und ggf. welche Sanktionen wie häufig verhängt worden sind sowie ob gegen Entscheide der Standeskommission Beschwerde an die Standeskommission FMH (SK FMH) erhoben wurde. Die Angaben der Standeskommission müssen derart anonymisiert werden, dass sie keinen Aufschluss auf die Identität von einzelnen Personen erlauben und der Persönlichkeitsschutz der in ein Verfahren involvierten Personen gewährleistet bleibt. Der Jahresbericht wird vor dessen Publikation vom juristischen Geschäftsführer resp. der juristischen Geschäftsführerin der Medizinischen Gesellschaft Basel geprüft und darf von ihm/ihr in Absprache mit dem Präsidenten resp. der Präsidentin der Standeskommission abgeändert werden, wenn die Formulierung einer der genannten Einschränkungen zuwider laufen könnte.

Art. 8 Protokoll

Die Standeskommission führt über ihre Sitzungen ein kurzes Protokoll.
Die Protokolle der Standeskommission sind den Parteien nicht zugänglich, mit Ausnahme der Protokolle der Anhörung der Parteien, der Zeugeneinvernahmen und der Aussagen beizogener Expertinnen und Experten.

Parteien und Anzeigsteller/Anzeigstellerinnen

Art. 9 Anzeigsteller/Anzeigstellerinnen und klagende Partei

- 1 Die Stellung von Anzeigsteller und Anzeigstellerinnen oder Klägerinnen und Kläger richten sich nach Art. 45 StAO.



2 Parteistellung im Verfahren haben, sofern sie ein eigenes schutzwürdiges Interesse am Ausgang des Verfahrens haben und sie sich gegenüber der Standeskommission schriftlich als Partei erklären:

- a. Die Mitglieder der FMH
- b. Die Patientinnen und Patienten bei Verfahren wegen Verletzung der Menschenwürde oder wegen Missbrauchs eines sich aus der ärztlichen Tätigkeit ergebenden Abhängigkeitsverhältnisses (Art. 45 Abs. 2 lit. b StaO).

3 Die Parteirechte der betroffenen Patientinnen und Patienten gelten auch für allfällige andere Vorhalte im gleichen Verfahren, soweit durch die behauptete Verletzung der Menschenwürde oder den behaupteten Missbrauch eines sich aus der ärztlichen Tätigkeit ergebenden Abhängigkeitsverhältnisses andere standesrechtlich geschützte Rechte des betreffenden Patienten resp. der betreffenden Patientin betroffen sein können. Es wird nur ein Verfahren geführt.

4 Bei einem Verfahren wegen Verletzung der Menschenwürde oder wegen Missbrauchs eines sich aus der ärztlichen Tätigkeit ergebenden Abhängigkeitsverhältnisses gemäss Art. 45 Abs. 2 lit. b StaO müssen beide Geschlechter im Spruchkörper der Standeskommission vertreten sein.

5 Es wird vermutet, dass der Anzeigsteller resp. die Anzeigstellerin oder der Kläger resp. die Klägerin den angezeigten bzw. beklagten Arzt resp. die Ärztin gegenüber der jeweils zuständigen Instanz für die ganze Prozessdauer, das heisst vom Schlichtungsverfahren bis zur Rechtskraft des Endentscheides vom Berufsgeheimnis entbindet. Die Standeskommission macht den Anzeigsteller resp. die Anzeigstellerin oder den Kläger resp. die Klägerin darauf aufmerksam.

Art. 10 Beklagte Partei

Eine Anzeige oder eine Klage kann gegen alle Mitglieder der MedGes, die im Zeitpunkt der angezeigten Verletzung der Standesregeln Mitglied sind oder waren, eingereicht werden.

Das Verfahren

Art. 11 Einleitung

1 Das Verfahren wird mit einer schriftlich begründeten Anzeige oder Klage an die Standeskommission eingeleitet. In der Anzeige sind der Angezeigte, der Sachverhalt mit dem behaupteten Verstoss gegen die StaO und ein Antrag zu bezeichnen.



2 Die Präsidentin resp. der Präsident legt die Anzeige der Standeskommission zur Beratung vor. Diese prüft, ob besondere Gründe den Verzicht auf eine Schlichtung gebieten. Ansonsten bestimmt sie die mit der Anzeige zu betrauenden Mitglieder der Schlichtungsstelle und teilt die Zusammensetzung der Schlichtungsstelle der anzeigenden und der angezeigten Person unter gleichzeitiger Fristansetzung zur Geltendmachung von schriftlich begründeten Ausstandsgründen gegen einzelne Mitglieder mit.

3 Der Schlichtungsbehörden gehören jeweils zwei ärztliche Mitglieder der Standeskommission sowie die Juristin resp. der Jurist der Standeskommission an.

Art. 12 Schlichtungsverfahren

1 Die Schlichtungsstelle entscheidet dann über das weitere Vorgehen. Sie kann in jedem Fall mit einer formlosen Verhandlung auf eine Einigung der beteiligten Personen hinwirken. Dazu kann sie insbesondere mit der angezeigten Person Kontakt aufnehmen oder die Betroffenen zu einer Vermittlung einladen. Über die Aussprache wird kein Protokoll geführt und grundsätzlich erfolgt kein Schriftenwechsel. Die Betroffenen haben zur Vermittlung persönlich zu erscheinen.

2 Die Schlichtungsstelle wirkt auf die gütliche Beilegung der Streitsache hin.

3 Kommt es zur Einigung, so hält die Schlichtungsstelle den Vergleich fest und lässt diesen von den Betroffenen unterzeichnen. Damit ist die Streitsache endgültig bereinigt und dem Vergleich kommt die Wirkung eines rechtskräftigen Entscheids zu. Eine Einigung ist nur möglich, wenn nach Auffassung der Schlichtungsstelle kein Disziplinaranspruch der Standeskommission besteht oder eine angemessene disziplinarische Sanktion Teil der Einigung bildet. Die Schlichtungsbehörde informiert die Standeskommission über die verfahrensabschliessenden Einigungen.

4 Ist eine Einigung nicht möglich, so teilt die Schlichtungsstelle den Betroffenen mit, dass die schriftlich begründete Anzeige bzw. Klage in der Standeskommission im Rahmen eines Hauptverfahrens behandelt wird. Die Schlichtungsstelle ist berechtigt offensichtlich trölerische Anzeigen aus dem Recht zu weisen.

5 Für das Schlichtungsverfahren werden in der Regel keine Kosten erhoben, ausgenommen sind trölerische oder mutwillige Anzeigen. Eine Parteientschädigung wird in keinem Fall ausgerichtet.

Art. 13 Hauptverfahren

1 Anzeigen bzw. Klagen sind schriftlich, begründet und mit Beweismittelangabe der Präsidentin oder dem Präsidenten der Standeskommission einzureichen.



- 2 Die Standeskommission eröffnet das Verfahren und gibt den Parteien ihre Zusammensetzung bekannt unter gleichzeitiger Fristansetzung zur Geltendmachung von schriftlich begründeten Ausstandgründen gegen einzelne Mitglieder der Standeskommission.
- 3 Die Präsidentin oder der Präsident weist die Anzeige einem Mitglied der Standeskommission zur weiteren Instruktion zu. Dieses prüft die Zuständigkeit und übermittelt die Akten zur Vernehmung der beklagten Partei mit Ansetzung der gemäss Art. 20 vorgesehenen Frist für die Einreichung der Klageantwort. Das instruierende Mitglied entscheidet, ob ein weiterer Rechtschriftenwechsel stattfinden soll oder nicht.
- 5 Nach dem Rechtschriftenwechsel lädt das instruierende Mitglied der Standeskommission die Mitglieder der Standeskommission bzw. die Suppleantinnen resp. Suppleanten und die Parteien zu einer Verhandlung ein. Anstelle einer Verhandlung können die anzeigestellende und die angezeigte Person auch getrennt angehört werden. Wenn der Sachverhalt klar ist, kann der Entscheid ohne Parteiverhandlung oder Anhörung gefällt werden, soweit die Parteien diese nicht ausdrücklich verlangen.
- 6 In besonders begründeten Fällen kann die Standeskommission das Verfahren ohne Kostenfolge einstellen, wenn
 - a. kein Verdacht erhärtet ist, der eine Klage gerechtfertigt hätte;
 - b. offensichtlich keine Verletzung der StaO vorliegt;
 - c. Prozessvoraussetzungen endgültig nicht erfüllt werden können oder Prozesshindernisse aufgetreten sind;
 - d. sich die Parteien vollumfänglich geeinigt haben und kein Disziplinaranspruch der Standeskommission besteht oder
 - e. zwar ein Verstoss vorliegt, eine Sanktionierung aber aus Gründen der Verhältnismässigkeit nicht mehr opportun ist.

Verfahrensgrundsätze

Art. 14 Rechtsvertretung

- 1 Die Parteien können sich durch einen Advokaten oder eine Advokatin vertreten lassen; eine entsprechende Vollmacht ist zu den Akten zu geben. Solange die Partei die Vollmacht nicht widerruft, erfolgen die Mitteilungen und Verfügungen der Standeskommission an die Rechtsvertretung.
- 2 Auch vertretene Parteien sind in jedem Fall verpflichtet, an Verhandlungen oder Befragungen der Standeskommission persönlich zu erscheinen und sich befragen zu lassen.
- 3 Die Parteien bezahlen in jedem Fall die Kosten ihrer eigenen Rechtsvertretung.

Art. 15 Ausstand und Ablehnung

- 1 Die Mitglieder der Standeskommission haben sich in den Fällen des Art. 47 ZPO in den



Ausstand zu begeben.

2 Nach Bekanntgabe der Zusammensetzung der Schlichtungsstelle resp. der Standeskommission haben die Parteien die Möglichkeit, innerhalb von 10 Tagen ein begründetes Ablehnungsbegehren zu stellen. Über Ablehnungsbegehren entscheidet die Standeskommission unter Ausschluss des betroffenen Mitgliedes. Wird mehr als ein Mitglied abgelehnt, werden die Ersatzmitglieder zum Entscheid beigezogen, soweit dies für die Beschlussfähigkeit der Standeskommission notwendig erscheint.

3 Die Standeskommission ergänzt sich bei Ausstand oder bei begründeter Ablehnung aus den gewählten Mitgliedern bzw. Ersatzmitgliedern, soweit dies für die Beschlussfähigkeit der Standeskommission notwendig erscheint.

Art. 16 Feststellung des Sachverhaltes

1 Die Standeskommission stellt den rechtserheblichen Sachverhalt von Amtes wegen fest und bedient sich der folgenden Beweismittel:

- a. Urkunden
- b. Auskünfte der Parteien
- c. Auskünfte oder Zeugnis von Drittpersonen
- d. Augenschein
- e. Gutachten oder die mündliche Anhörung von Sachverständigen

2 Die Parteien sind verpflichtet, an der Feststellung des Sachverhaltes mitzuwirken. Die unberechtigte Verweigerung der Mitwirkung im Beweisverfahren wird frei gewürdigt.

3 Mitglieder der Gesellschaft sind verpflichtet, der Standeskommission zum Zweck der Sachverhaltsabklärung alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen oder vor der Standeskommission zu erscheinen.

4 Die beklagte Partei hat das Recht, Fragen an den Anzeigsteller resp. die Anzeigstellerin oder die klagende Partei zu stellen, soweit keine gewichtigen Interessen entgegenstehen. Über die Art und Weise der Fragestellung entscheidet die Standeskommission unter Berücksichtigung der Interessen der anzeigstellenden Person.

Art. 17 Beweisführung

Die Standeskommission ordnet die Beweisführung an. Sie ist dabei an die Anträge der Parteien nicht gebunden. Sie kann von sich aus weitere Beweismassnahmen verfügen und im Interesse der Entscheidungsfindung das Tatsachenmaterial ergänzen.

Art. 18 Rechtliches Gehör, Öffentlichkeit und Berufsgeheimnis, Akteneinsicht

1 Die Parteien haben Anspruch auf rechtliches Gehör.



- 2 Die Verhandlungen sind nicht öffentlich.
- 3 Das Berufsgeheimnis ist zu wahren.
- 4 Die Parteien haben Anspruch auf Akteneinsicht.

Art. 19 Verjährung

- 1 Die Verjährung richtet sich nach der StaO.
- 2 Mit der Eingabe einer Anzeige oder einer Klage für die Hauptverfahren wird die Verjährung bis zum Eintritt der Rechtskraft eines Endentscheids unterbrochen.

Art. 20 Fristen und Gerichtsferien

- 1 Die Standeskommission bringt Klagen, Anzeigen und Beschwerden der Gegenpartei umgehend zur Kenntnis, setzt ihnen eine Frist von 30 Tagen zur Klageantwort bzw. Beschwerdeantwort oder Vernehmlassung. Die Frist kann auf begründetes Gesuch hin in der Regel nur einmal erstreckt werden.
- 2 Die Gerichtsferien gelten nicht.

Art. 21 Säumnis und Folgen

- 1 Wird von einer Partei eine angesetzte Frist nicht eingehalten oder leistet eine Partei der Aufforderung zum persönlichen Erscheinen vor der Standeskommission unentschuldig keine Folge, so nimmt das Verfahren seinen angedrohten Fortgang.

Die Standeskommission kann das Fehlverhalten der Parteien bei der Kostenverlegung berücksichtigen.

Kosten und Kostenvorschuss

Art. 22 Kosten

- 1 Die Kosten des Verfahrens, bestehend aus den Kosten der Standeskommissionsmitglieder sowie den Auslagen für das Verfahren, können der unterliegenden Partei oder der Partei, gegen die eine Sanktion ausgesprochen wird, auferlegt werden. Bei nur teilweise Zulassung der gestellten Begehren, Vergleich oder Einstellung soll eine verhältnismässige Verteilung der Kosten auf die Parteien stattfinden. Die Standeskommission kann ausnahmsweise von vorstehender Verteilung abweichen oder auf die Kostenerhebung verzichten.
- 2 Die Kostenverlegung ist im Entscheid zu begründen, soweit eine Begründung des Entscheides verlangt worden ist.
- 3 Die Verfahrenskosten betragen höchstens CHF 5'000.00.



- 4 Bei trölerischen oder mutwilligen Klagen können die Verfahrenskosten der Klägerschaft auferlegt werden.
- 5 Parteikosten werden nicht ausgerichtet. Vorbehalten bleibt Art. 45 Abs. 3 StaO.

Art. 23 Kostenvorschuss

- 1 Die Standeskommission kann für das Hauptverfahren einen Kostenvorschuss von den Parteien verlangen. Dieser liegt für den Kläger oder die Klägerin in der Höhe der mutmasslichen Verfahrenskosten bzw. für die beklagte Partei in der Höhe der Kosten der Beweisanträge.
- 2 Die Standeskommission droht an, dass bei Nichtbezahlen des Kostenvorschusses auf die Klage resp. den beantragten Beweisantrag nicht eingetreten wird.
- 3 Bei Verfahren wegen Verletzung der Menschenwürde oder wegen Missbrauchs eines sich aus der ärztlichen Tätigkeit ergebenden Abhängigkeitsverhältnisses kann ebenfalls auf die Erhebung des Kostenvorschusses ganz oder teilweise verzichtet werden.

Entscheid, Sanktionen und Rechtsmittel sowie Vollstreckung

Art. 24 Entscheidfindung und -eröffnung

- 1 Nach abgeschlossenem Beweisverfahren wird den Parteien Gelegenheit gegeben, ihren Standpunkt vor der Standeskommission mündlich und persönlich zu vertreten.
- 2 Die Urteilsberatung erfolgt in Abwesenheit der Parteien. Die Standeskommission beschliesst durch Mehrheitsentscheid.
- 3 Die Standeskommission kann den Entscheid ohne Begründung, nur im Dispositiv eröffnen. Die Parteien haben nach Eingang des Dispositivs 10 Tage Zeit, um die schriftliche Begründung zu verlangen. Wird innert Frist keine Begründung verlangt, so gilt dies als Verzicht auf die Anfechtung des Entscheides. Dies ist auf dem Dispositiv entsprechend zu vermerken.
- 4 Ist eine Anzeige gemäss Art. 45 StaO durch eine nicht am Verfahren als Partei beteiligte Person erfolgt, wird diese über den Ausgang des Verfahrens orientiert.

Art. 25 Sanktionen

Die Sanktionen richten sich ausschliesslich nach Art. 47 StaO. Andere Sanktionen sind nicht zulässig.



Art. 26 Inhalt der Entscheide

- 1 Der Entscheid enthält:
 - a. die Bezeichnung des entscheidenden Organs und dessen Zusammensetzung;
 - b. die Bezeichnung der Parteien;
 - c. das Dispositiv;
 - d. die Eröffnungsformel;
 - e. bei anfechtbaren Entscheiden die Rechtsmittelbelehrung.
- 2 Soweit die Standeskommission von sich aus oder auf fristgerechten Antrag einer Partei einen begründeten Entscheid erlässt:
 - a. die Zusammenfassung des massgebenden Sachverhaltes;
 - b. die Begründung (Erwägungen).

Art. 27 Datenbank

- 1 Die Standeskommission leitet eine Zusammenfassung seiner Entscheide in anonymisierter Form an eine Datenbank der FMH weiter.
- 2 Diese Zusammenfassung enthält die Streitsache/Beschwerdegrund, die zuständige Instanz, die betroffenen Artikel sowie das Dispositiv und eine stichwortartige Begründung.
- 3 Einsicht in diese Datenbank haben ausschliesslich die kantonalen Standeskommissionen und die SK FMH. Dritte erhalten keine Einsicht.

Art. 28 Rechtsmittel

- 1 Gegen den Entscheid der Standeskommission ist innerhalb von 30 Tagen, gegen Zwischenverfügungen innerhalb von 10 Tagen die Beschwerde an die SK FMH zulässig. Die Beschwerde ist schriftlich zu erklären und hat einen begründeten Antrag zu enthalten.
- 2 Gegen Entscheide, welche einen Verweis oder ein Busse bis zu CHF 1'000.00 aussprechen oder welche im Zusammenhang mit dem Notfalldienst gefällt werden, kann bei der SK FMH lediglich wegen Willkür oder Verletzung klaren Rechts Beschwerde geführt werden (Art. 48 StaO).
- 3 Parteien gemäss Art. 45 Abs. 2 lit. b StaO können nur Beschwerde erheben, soweit sie ausschliesslich im Zusammenhang mit dem Unterliegen mit dem angefochtenen Entscheid die Verletzung der Menschenwürde oder den Missbrauchs eines sich aus der ärztlichen Tätigkeit ergebenden Abhängigkeitsverhältnisses betrifft.
- 4 Die Entscheide der SK FMH sind abschliessend.

Art. 29 Vollstreckung

Die Vollstreckung seiner Entscheide obliegt dem Sekretariat der Medizinischen Gesellschaft.



Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 30 Übergangs- und Schlussbestimmung

- 1 Für Verfahren, die bei Inkrafttreten dieses Reglements hängig sind, gilt das bisherige Verfahrensrecht bis zum Abschluss vor der betroffenen Instanz.

- 2 Durch das vorliegende Reglement werden alle widersprechenden Erlasse, insbesondere das Reglement für das Verfahren vor der Standeskommission vom 17. Mai 1999 sowie die Ausführungsbestimmungen zur Standesordnung der FMH vom 25. März 1999 aufgehoben.

- 3 Diese Reglement ist an der Mitgliederversammlung der Medizinischen Gesellschaft Basel vom 14. April 2016 beschlossen und in Kraft gesetzt worden.